

## KURSE

### Rund um die Geburt – Kleinwiederkäuer

Mittwoch, 26. Oktober: Grundlagen zur Fortpflanzung und Trächtigkeit, Haltung und Fütterung während der Trächtigkeit, Aborte und Ursachen, Betreuung und Krankheiten bei Neugeborenen. Anmeldungen bis 19. Oktober unter [www.vs.ch/dlw-weiterbildung](http://www.vs.ch/dlw-weiterbildung)

### Züchteranlass Braunvieh

7. November: Mitarbeiter von Swissgenetics und Braunvieh Schweiz informieren über das Stierenangebot und das aktuelle Zuchtgeschehen. Anmeldung bis 2. November unter [www.vs.ch/dlw-weiterbildung](http://www.vs.ch/dlw-weiterbildung)

### Schmerzausschaltung – Kastration Lamm

16. November 19.00 Uhr: Der Kurs gilt als theoretische Grundlage für die fachgerechte, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Frühkastration seiner Lämmer. Anmeldung bis 2. November unter [www.vs.ch/dlw-weiterbildung](http://www.vs.ch/dlw-weiterbildung)

### Schmerzausschaltung – Kastration / Enthornung Kalb

16. November 13.00 Uhr: Der Kurs gilt als theoretische Grundlage für die fachgerechte, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Frühkastration oder Enthornung seiner Kälber. Anmeldung bis 2. November unter [www.vs.ch/dlw-weiterbildung](http://www.vs.ch/dlw-weiterbildung)

### Sachkundenachweis für Herdenschutzhundehalter

19. November: Der Theorie- und der praktische Teil des SKN für Herdenschutzhundehalter ist obligatorisch für alle Personen, die einen vom BAFU geförderten Herdenschutzhund anschaffen möchten. Anmeldung bis 4. November unter [www.vs.ch/dlw-weiterbildung](http://www.vs.ch/dlw-weiterbildung)

### Ergänzungskurs – Sprengkurs

19. November: Erneuerung des Sprengausweises und Kenntnisse der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Techniken. Anmeldung bis 2. November bei SAFAS, Oberkapf 4a, Emmenbrücke (Tel. 041 281 06 19)

## AGENDA

### Heute

2. Alpkäsemarkt in Leukerbad

### Noch bis 23. Oktober

Olma in St. Gallen

### 22./23. Oktober

Ausstellung Sing- und Ziervogelverein Stieglitz Oberwallis in St. Niklaus

### 28./29. Oktober

Wollannahme 2016: Herbstsammung am Freitag, 28. Oktober, von 8.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie am Samstag, 29. Oktober, von 8.30 bis 11.00 Uhr in Turtmann

### 3. November

Tag der Pausenmilch

### 4. November

Fleischrinderauktion der Rassenclubs in der Vianco Arena Brunegg

### 18. November

Erntedank in den Matteni, Brig, mit Vortrag von Roni Vonmoos zum Sortengarten Erschmatt, organisiert vom Gartenbauverein Oberwallis

## Verordnungspaket 2016

National- und Ständerat wollen keine Kürzungen bei der Landwirtschaft. Der Bundesrat indes kürzt in eigener Kompetenz um rund 60 Millionen Franken. Dies zeigt das am 16. September veröffentlichte landwirtschaftliche Verordnungspaket 2016. Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 wird der Basisbeitrag der Versorgungssicherheit um 40 auf 860 Franken je ha und für Biodiversitätsbeiträge (Dauergrünland) um 20 auf 430 Franken je ha gesenkt. Die restliche Kürzung von rund 20 Millionen Franken soll zulasten der Übergangsbeiträge gehen. Ob es gelingt, diese Kürzung im Rahmen der Budgetdebatte im Parlament rückgängig zu machen, steht heute offen. Wir hoffen es und danken allen Parlamentariern bereits im Voraus für ihren Einsatz für die Bauernschaft.

Die Bestandesdaten von Tieren der Pferdegattung und Bisons werden ab 2018 automatisiert von der TVD bezogen und für die Berechnung der Direktzahlungen verwendet. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt. Die Bewirtschafter haben in einem Übergang von zwei Jahren (2018 und 2019) Gelegenheit, falsche Da-

ten für die Berechnung der Direktzahlungen bereinigen zu lassen. Entsprechend wird die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden ab 2018 mit den Tieren der Pferdegattung und Bisons ergänzt.

Die Biodiversitätsbeiträge für Sömmerungsbetriebe werden auf maximal 300 Fr. pro Normalstoss (effektive Bestossung mit Tieren) begrenzt. Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 120 Fr./ha LN und 80 Fr./Normalstoss des Normalbesatzes wird auch nach 2017 unbefristet beibehalten.

Der Höchstbesatz für Schafweiden im Sömmerungsgebiet wird detaillierter beschrieben und angepasst. Auf Schafweiden unterhalb der Waldgrenze werden die Höhenmeter in mehr Positionen aufgeteilt als bisher. Ebenfalls wurden die Anzahl Tiere pro Hektare Nettoweidefläche korrigiert.

Wenig wirkungsvoll fallen die Anpassungen im Rahmen der administrativen Entlastung aus: Im Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) werden Betriebe ohne Futterzukaufe von der Berechnung der Futterbilanz befreit, wenn sie aus-

schliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter verfüttern. Als Wiesen- und Weidefutter gelten das auf Weideflächen geweidete Futter und das Erntegut von Dauerwiesen und Kunstwiesen sowie das Erntegut von Zwischenkulturen zu Fütterungszwecken.

Die Kürzungsbestimmungen der Direktzahlungen werden aufgrund der ersten Erfahrungen präzisiert und ergänzt. Die detaillierten Angaben sind beim Agrarpaket 2016 auf [blw.admin.ch](http://blw.admin.ch) nachzulesen. Bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungs- oder Vertragsdauer der Biodiversitätsprogramme im Jahr einer Beitragssenkung erfolgen keine Sanktionen. Diese Bestimmung ist bereits für das Beitragsjahr 2016 anwendbar.

Der Erosionsschutz im ÖLN wird neu geregelt. Bodenerosion ist im Oberwallis (noch) kein akutes Problem. Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan und die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen.

Für die Winter- oder Zwischenkultur/Gründung wird auf festgelegte Ansaat- und Umbruchtermine im ÖLN verzichtet. Spirotetramat ist im Rahmen des ÖLN für den Einsatz gegen Blattläuse im Kartoffelanbau neu ohne Sonderbewilligung zugelassen. Für den Ackerschonstreifen (Biodiversitätsförderfläche, BFF) werden keine Extensobeiträge mehr ausgerichtet.

Die Ressourceneffizienzmassnahmen werden mit einem einmaligen Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem zur Spritzenreinigung ergänzt. Nach Ablauf der Förderperiode (2023) er-



Die Biodiversitätsbeiträge für Sömmerungsbetriebe werden begrenzt.

folgt die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN.

Ferner werden bestimmte Aufzeichnungen des Bewirtschafters bei den Ressourceneffizienzmassnahmen nicht mehr verlangt, d. h. beim emissionsmindernden Ausbringverfahren von flüssigem Hof- und Recyclingdünger müssen die Angaben zu Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin ab 1. Januar 2017 nicht mehr aufgezeichnet werden.

### Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)

Zur administrativen Vereinfachung werden die Anforderungen für die Anerkennung und Definition der Betriebs- und der Betriebszweig-Gemeinschaft reduziert.

Bei der Betriebsgemeinschaft müssen die Betriebe ab 1. Januar 2017 nicht mehr unmittelbar vor dem Zusammenschluss während mindestens dreier Jahre als selbstständige Betriebe geführt worden sein. Das Land (Art. 14) und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Betriebe müssen nicht mehr zwingend der Betriebsgemeinschaft zur Nutzung überlassen sowie alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe der Betriebe zu Eigentum der Betriebsgemeinschaft übertragen werden. Auch Ziffer h von Artikel 10 fällt weg, nämlich dass die Betriebsgemeinschaft eine Buchhaltung führt,

aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.

Ebenfalls bei der Betriebszweiggemeinschaft müssen die Betriebe ab 1. Januar 2017 nicht mehr unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens dreier Jahre als selbstständige Betriebe geführt worden sein. Die Betriebszweiggemeinschaft muss nicht mehr eine separate Rechnung für die gemeinsam geführten Betriebszweige erstellen und die Gemeinschaft muss nicht mehr ein Mitglied bezeichnen, das sie vertritt. Neu kommt hinzu, dass jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

Damit Tierdaten von Equiden und Bisons ab 2018 von der TVD bezogen werden können, werden diese Kategorien angepasst.

Da ab 2017 Flächen mit einer Neigung von mehr als 50% und Flächen mit einer Neigung von 35 bis 50% unterschieden werden, werden die SAK-Zuschläge angepasst. Der Zuschlag für eine Hanglage mit 18 bis 35% Neigung beträgt neu 0,016 SAK pro ha, statt 0,015. Der Zuschlag für Hanglagen mit mehr als 50% Neigung beträgt 0,054 SAK pro ha.

Detaillierte Informationen zum Agrarpaket 2016 sind auf der Webseite [blw.admin.ch](http://blw.admin.ch) aufgeschaltet.



Das Mahngeläut an der Bauernkundgebung 2015 scheint den Bundesrat nicht erreicht zu haben.

## Der ÖLN wird 20 Jahre alt

Vor 20 Jahren wurde der Ökologische Leistungsnachweis – kurz ÖLN – eingeführt. Er beinhaltet Regelungen im Bereich des Umwelt-, Ressourcen- und Tierschutzes. Mit Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes sowie den dazugehörigen Verordnungen im Jahre 1997 müssen alle Landwirtinnen und Landwirte, die Direktzahlungen erhalten wollen, die Standards des ÖLN erfüllen. Diese umfassen unter anderem eine ausgeglichene Düngerbilanz, eine geregelte Fruchtfolge, einen angemessenen Anteil ökologischer Ausgleichsflächen, die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen bei der Haltung von Nutztieren sowie eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Damit hat die Schweiz einen grossen Schritt in Richtung Ökologisierung der Schweizer Landwirtschaft gemacht. Dies ist weltweit einzigartig. Die Schweizer Landwirtschaft versorgt die Konsumierenden unter anderem dank des ÖLN mit regional und ökologisch produzierten, schmackhaften Produkten. Gleichzeitig leistet sie durch die grossflächige Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards einen wichtigen Beitrag zur hohen Landschaftsqualität in der Schweiz sowie zum Erreichen der von der UNO gesetzten Nachhaltigkeitsziele (SDGs).

Der ÖLN ist eine Errungenschaft der einheimischen Landwirtschaft – nirgends sonst werden Fruchtfolgeflächen, Höchstbestände in der Tierhaltung oder

die Düngerbilanz so grossgeschrieben wie bei uns. Doch was konnte seit der Einführung des ÖLN effektiv erreicht werden? Welche Erwartungshaltung haben die Jungbauern an den ÖLN? Welche die Detailhändler? Diesen und weiteren Fragen geht der Schweizer Bauernverband in Zusammenarbeit mit IP Suisse sowie führenden Expertinnen und Experten am 9. November 2016 auf den Grund.

Die Tagung findet in der Aula der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Zollikofen statt. Sie beginnt um 9.15 und endet circa um 16.30 Uhr. Die Inhalte der Tagung: Begrüssung und Einführung von Markus Ritter, Präsident des Schweizer Bauernverbandes. Einordnung und kritische Würdi-

gung des ÖLN durch Bernard Lehmann, Direktor BLW, ÖLN als Grundlage für den Markterfolg? Fritz Rothen, IP SUISE.

Der ÖLN der Schweiz aus österreichischer Sicht. Wolfgang Suske. Anschliessend Diskussion, symbolische Aktion mit dem gemeinsamen Pflanzen eines Baums.

Nach dem Mittagessen: ÖLN – zukünftige Erwartungen aus Sicht eines Detailhändlers. Rhea Beltrami, Coop, Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Leistungen durch die Land-

wirtschaft. Martin Rufer, SBV, die Zukunftsperspektiven aus Sicht des Junglandwirts Vincent Boillat. Anschliessend Diskussion und Podium zur Zukunft des ÖLN. Mit einem Fazit durch den Präsidenten des SBV findet die Veranstaltung ihren Abschluss.

Die Tagung kostet 120 Franken (für Studenten 50 Franken) inklusive Tagungsunterlagen und Verpflegung. Anmeldungen bis spätestens 21. Oktober unter [www.sbv-usp.ch/oln-tagung](http://www.sbv-usp.ch/oln-tagung).



Mittwoch, 9. November 2016  
Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Zollikofen, Aula

Die Einführung des ÖLN im Jahre 1996 gilt weltweit als einzigartig.



# Tiertransporte

Um Tiertransporte möglichst schonend durchzuführen, gibt es Anforderungen an die Fahrzeit, das Transportmittel und -personal. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV hat im September 2016 eine neue Fachinformation Tierschutz herausgegeben. Die Fachinformation erläutert spezifisch die Situation bei Nutztiertransporten. Sie bezieht sich jedoch auf rechtliche Bestimmungen, die für alle Tiertransporte gelten. Tiere dürfen innerhalb der Schweiz nicht länger als acht Stunden transportiert werden. Dabei muss sich die reine Fahrzeit auf maximal sechs Stunden beschränken.

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

Sie sind in geeigneter Weise dafür vorzubereiten und während des Transports schonend zu behandeln. Vorschriften zu Tiertransporten sind in der Tierschutzverordnung, Kapitel 7, geregelt. Detailliertere Vollzugsinformationen zu den folgenden Punkten sind auch in den Technischen Weisungen und in den Fachinformationen zu finden.

## Wann ist ein Nutztier transportfähig?

Vor dem Transport müssen Tierhaltende und Transportpersonal entscheiden, ob ein Nutztier transportfähig ist oder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen privaten oder gewerbmässigen Transport handelt. Da diese Entscheidung manchmal schwierig zu

treffen ist, gibt die Fachinformation genauer Auskunft über die Bedingungen.

## Dauer des Transportes

Die Dauer des Transportes darf in der Schweiz insgesamt nicht mehr als acht Stunden betragen und umfasst die Fahrzeit und die Fahrunterbrüche. Die Transportdauer wird von dem Moment an gerechnet, an dem der mit den Tieren beladene Lastwagen vom ersten Betrieb wegfährt, bis er beim Endbestimmungsort ankommt. Die reine Fahrzeit ab Verladeplatz darf höchstens sechs Stunden betragen. Personen, welche Tiere transportieren, müssen die benötigte Fahrzeit dokumentieren.

## Anforderungen an die Transportmittel

Rampen zum Be- und Entladen der Transporter müssen gleitsicher sein. Der Boden von Trans-

portfahrzeugen muss eingestreut sein. Ist der Platz auf dem Transporter zu gering, drohen Auseinandersetzungen mit fremden Tieren. Ist der Platz zu grosszügig bemessen, werden die Tiere in Kurven herumgeschleudert. Angaben für die einzelnen Tiere bezüglich des Mindestraumbedarfs bei Tiertransporten sind der Tierschutzverordnung zu entnehmen.

## Aus- und Weiterbildung des Transportpersonals

Wer Tiere gewerbmässig transportiert, muss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden sorgen. Für jeden Tiertransport muss eine Person bezeichnet werden, die für das Wohlergehen der Tiere während des Transportes verantwortlich ist. Die Fahrzeugführenden und Tierbetreuenden müssen über eine praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sich regelmässig fortbilden.



Technische Weisungen und weitere Informationen sind auf [blv.admin.ch / Tiere / Transport und Handel / Tiertransport](http://blv.admin.ch/Tiere/Transport%20und%20Handel/Tiertransport) aufgeschaltet.



Legende

## Herbstschau Fleckvieh

Am Samstag, dem 29. Oktober 2016, um 10.00 Uhr findet die alljährliche Herbstschau in Turtmann statt.

Heute ist die letzte Gelegenheit, Kühe und Stiere der Fleckviehrassen mit der Kopie

des aktuellsten Abstammungsausweises bei der Verbindungsperson VZV Schatzenberge (Zenhäusern Alfons, Wiissinenstrasse 11, 3944 Unterbach, 079 577 99 64) anzumelden.

## Bluetongue (BT): Ampel auf Rot

Bei der Blauzungkrankheit wurden im September 2016 weitere Fälle in Frankreich (BTV-8), Slowenien (BTV-4) und Italien (BTV-4 und BTV-1) sowie neue Fälle in Kroatien, Serbien (BTV-4) und Zypern (BTV-8) festgestellt. Die Gefahr des Auftretens in der Schweiz ist darum gross. Konkrete Massnahmen zum Schutz der Schweizer Tierbestände werden getroffen.

Bei einem Verdachts- oder Seuchenfall ordnen die Kantonstierärzte umfassende Massnahmen gemäss Tierseuchenverordnung TSV an. Bei einem milden Krankheitsverlauf ist besonders bei Rindern auch eine selbstständige Heilung möglich. Es wird empfohlen, erkrankte Tiere nicht der Sonnenstrahlung auszusetzen. Sie kann die Symptome verschlimmern.

Zur Krankheitsvorbeugung gehören planmässige Insektenbekämpfung, Stallhal-

tung gefährdeter Tierbestände während der Nacht sowie Impfungen (aktive Immunisierung) in verseuchten oder seuchenverdächtigen Regionen. Um den Befall mit Gnitzten zu verringern, können Pyrethroide eingesetzt werden.

In der Schweiz wird seit 2012 nicht mehr gegen Bluetongue geimpft. Tierhaltende können jedoch über ihre Bestandestierärzte ihre Tiere weiterhin impfen lassen, was z. B. bei Tieren für den Export empfohlen wird.

Die Blauzungkrankheit ist eine zu bekämpfende und somit meldepflichtige Tierseuche. Wer Tiere hält oder betreut, muss Verdachtsfälle den Bestandestierärzten melden. Besonders sorgfältig sind nach wie vor Tiere zu beobachten, welche aus Regionen im Ausland mit aktuellen BT-Fällen importiert oder nach der Sömmerung zurückgeholt werden.



Wollsammlung am 28. und 29. Oktober in Turtmann.

## Wollannahme in Turtmann

Am Freitag, 28. Oktober, und am Samstag, 29. Oktober, wird in Turtmann die Herbst-Schafwolle gesammelt. Am Freitag kann die Wolle von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, am Samstag von 8.30

bis 11.00 Uhr auf dem Flugplatz in Turtmann abgegeben werden. Die Wolle muss sortiert sein, um vom höheren Preis profitieren zu können. Die Wolle wird direkt auf Platz abgerechnet und ausbezahlt.



Die Sing- und Ziervogelausstellung des Vereins Stieglitz Oberwallis findet erstmals in St. Niklaus statt.

## Sing- und Ziervögel

Erstmals führt der Stieglitz Oberwallis die Sing- und Ziervogelausstellung in der Turnhalle in St. Niklaus durch. Diese findet am Samstag, 22. und Sonntag, 23. Oktober 2016, statt. Es werden circa 250 Vögel in verschiedenen Grössen und Farben ausgestellt und von schweizerisch anerkannten Preisrichtern bewertet.

Für das leibliche Wohl ist durch unsere Kantine gesorgt. Es gibt Tombola mit vielen interessanten Preisen. Der Eintritt ist gratis. Alle Interessierten sind recht herzlich eingeladen, die einzigartige Vogelwelt zu besichtigen.

Sing- und Ziervogelverein Stieglitz Oberwallis

## Fohlenschau 2016

Am Samstag, 1. Oktober, fand die Fohlenschau 2016 statt. Dabei fiel im Besonderen die Pferdezucht vom Nanz auf. Sie beanspruchte gleich die ersten drei Ränge für sich. Nale vom Nanz (Helsinki/Quarex) klassierte sich mit den Noten 8/7/8 auf dem ersten Rang. Züchter sind Anik und Pascal Zeiter von Visperterminen. Im zweiten Rang platzierte sich Neron vom Nanz (Quendal/Helixir) mit den Noten 7/6/8. Züchter ist Herold Zimmermann von Visperterminen. Den dritten Rang belegte Nathan vom Nanz (Haydn PBM/Eiger) mit den Noten 7/7/7. Züchter sind Anik und Pascal Zeiter von Visperterminen. Die erste Note

steht für den Typ, die zweite für den Körperbau und die dritte für den Gang.

Ebenfalls 21 Punkte erhielt das Maultierfohlen, gezüchtet von Stefan Schweizer aus Ernen. Ein Maultierfohlen entsteht aus der Paarung einer Freibergerstute mit einem Eselhengst. Eigentlich wären drei Neunen die Bestnote, doch das hat es in der Schweiz noch nie gegeben. Alle Tiere mit 21 Punkten und mehr gehören schon zu den erfolgreichsten in der Schweiz und machen jeden Züchter berechtigterweise stolz.

Herzliche Gratulation den erfolgreichen Züchtern.



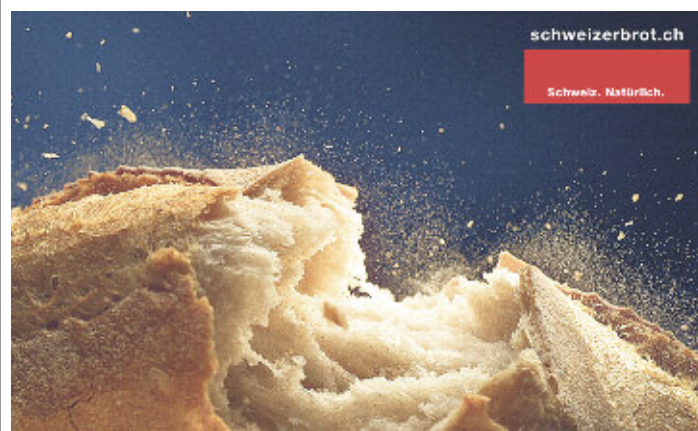
### ÖFFENTLICHE MÄRKTE

Die nächsten Schlachtschafannahmen finden am 26. Oktober, am 23. November und am 7. Dezember in Gamsen statt.

Öffentliche Märkte für Rindvieh sind am 26. Oktober und am 23. November geplant.

Anmeldungen bitte bis spätestens um 10.00 Uhr am

Montag in der Vorwoche des gewünschten Auffuhrdatums an Telefon 027 945 15 71 oder per E-Mail an [info@olk.ch](mailto:info@olk.ch). Die Anmeldungen für Schafe und Rindvieh können auch direkt auf der Webseite der OLK ([www.olk.ch](http://www.olk.ch)) unter «öffentliche Märkte» erfasst und eingereicht werden.



In Sachen Kommunikation setzt Schweizer Brot voll auf die elektronischen Medien.

## Schweizerbrot.ch

Neuer Name, neuer Markenauftritt, neue Website: Die bisherige Bezeichnung «Schweizerische Brotinformation» ist Vergangenheit. Als Verein «Schweizer Brot» läutet das Kompetenzzentrum in allen Fragen rund um Schweizer Brot, Mehl und Getreide eine neue Ära ein. Laut Geschäftsführer Stephan Scheuner ist der verstärkte Kontakt zu den Hauptzielgruppen «Junge Erwachsene» und «junge Familien» das Ziel. Der Fokus soll auf der Nähe und direkten Interaktion liegen.

Als Herzstück der neuen Website gilt der Blog, der mit Geschichten rund um Schweizer Brot aufwartet – darunter Interviews, Reportagen, Fotostories, Infografiken und vieles mehr. Periodisch, das heisst in einem

rund Zehnwöchigen Rhythmus, werden die Plattformen mit einem regionalen Schwerpunkt bespielt. Im Zentrum stehen regionale Brotspezialitäten, Neuinterpretationen der klassischen Kantonsbrote und urige Dorforiginale, die ihren Brotmoment teilen.

Das Broschüren-Angebot in der bisherigen Form wird eingestellt. Sämtliche Informationen stehen aber weiterhin online zur Verfügung. Die Lehrpersonen finden druckfertige Unterrichtseinheiten, Lektionsideen und Kopiervorlagen zum Fachthema «Vom Korn zum Brot» zur Verfügung. Sie sind gemäss Lehrplan 21 für Zyklus 1 und 2 (Kindergarten bis 6. Klasse) auf <https://schweizerbrot.ch> verfügbar.